

Ausgabe Nr. 15/2001 vom 15.10.2001

Inhalt

- Umbenennung des "Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften" in "Fachbereich Humanwissenschaften"
- Erlass des Nds. MWK vom 28.08.2001: "Einrichtung des Promotionsstudiengangs "Advanced Materials" am Fachbereich Physik"
- Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft der Universität Osnabrück
- Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Osnabrück
- Liste der Kooperationen der Universität Osnabrück auf Hochschulebene
- Liste der Kooperationen der Universität Osnabrück auf Fachbereichsebene
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Kwangwoon University Seoul
- Memorandum of Agreement between Razi University, Kermanshah, Iran and University of Osnabrueck
- Memorandum of Understanding between the Department of Social Sciences, University of Osnabrueck, Germany and the School of Labour & Personnel, Renmin University, Beijing, China
- Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil O: Physik
- Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil O: Unterrichtsfach Physik
- Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil P: Physik
- Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil M: Physik
- Erlass des Nds. MWK vom 21.09.2001: "Änderung zu den Zwischenprüfungsordnungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien, jeweils den Besonderen Teil zum Fach Physik"

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Umbenennung des "Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften" in "Fachbereich Humanwissenschaften"	5
Erlass des Nds. MWK vom 28.08.2001: "Einrichtung des Promotionsstudiengangs "Advanced Materials" am Fachbereich Physik"	6
Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft der Universität Osnabrück	8
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Osnabrück	13
Liste der Kooperationen der Universität Osnabrück auf Hochschulebene	19
Liste der Kooperationen der Universität Osnabrück auf Fachbereichsebene	21
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Kwangwoon University Seoul	23
Memorandum of Agreement between Razi University, Kermanshah, Iran and University of Osnabrueck	24
Memorandum of Understanding between the Department of Social Sciences, University of Osnabrueck, Germany and the School of Labour & Personnel, Renmin University, Beijing, China	27
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil O: Physik	30
Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil O: Unterrichtsfach Physik	32
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil P: Physik	33
Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück - II. Besonderer Teil M: Physik	36
Erlass des Nds. MWK vom 21.09.2001: "Änderung zu den Zwischenprüfungsordnungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien, jeweils den Besonderen Teil zum Fach Physik"	37

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
R. Kiewit

Osnabrück, 28. September 2001

**Beschluss des Senats der Universität Osnabrück auf seiner 63. Sitzung vom
12. September 2001**

TOP 10 Umbenennung des "Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften" in "Fachbereich Humanwissenschaften"

Der Senat beschließt mit Wirkung zum 1. Oktober 2001 die Umbenennung des Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften in "Fachbereich Humanwissenschaften".

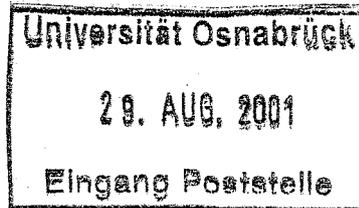


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49076 Osnabrück



Bearbeitet von
E-Mail
Fax

Herrn Heddinga
friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de
0511 120 99 2449

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover, den

11.2 - 745 09 - 17

2449

28.08.2001

Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Advanced Materials“

Bezug: Berichte vom 27.03., 02.05. und 26.07.2001

Gem. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich auf der Grundlage der Bezugsberichte zum Wintersemester 2001/2002 den Promotionsstudiengang „Advanced Materials“ am Fachbereich Physik.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Dissertation sechs Semester, in denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden zu absolvieren sind. Es wird der Hochschulgrad „Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ verliehen.

Zum Entwurf der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen ergeht gesonderter Erlass. Im Übrigen bitte ich im Rahmen des § 80 a NHG sicherzustellen, dass die Bestimmungen für den neu eingerichteten Promotionsstudiengang und die der geltenden Promotionsordnung deckungsgleich sind.

Die Genehmigung für den o. g. Studiengang wird auf drei Jahre befristet erteilt.

Für den Studiengang ist der Fachschlüssel 767 und der Abschlusschlüssel 506 zu verwenden.

- 2 -

Zu Ihrem Curricular-Normwert-Vorschlag bitte ich um ergänzenden Bericht, ob tatsächlich alle in der Berechnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen ausschließlich für die Teilnehmer des Promotionsstudiengangs angeboten werden. Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die bereits für bestehende Studiengänge angeboten werden oder die auch von Studierenden anderer Studiengänge genutzt werden, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen. Der Betreuungsaufwand für Dissertationen kann nicht in die Curricular-Normwert-Berechnung einbezogen werden, da dieser bereits beim Ansatz der Lehrdeputate berücksichtigt wurde und damit im forschungsbezogenen Anteil der Dienstaufgaben enthalten ist. Die hier vorgelegte Curricular-Normwert-Berechnung bitte ich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

Ich bitte, die Genehmigung des Promotionsstudiengangs gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

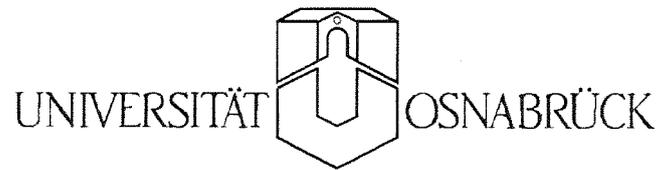
Im Auftrage

Dr. Fichter



Beglaubigt:

Sepas
Kanzlei-Angestellter



ORDNUNG

**des Instituts für Kognitionswissenschaft
der Universität Osnabrück**

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 2	Ausstattung.....	3
§ 3	Organe des Instituts.....	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands	4
§ 5	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor).....	4
§ 6	Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	4
§ 7	Inkrafttreten.....	4
Anlage A.....		5

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Kognitionswissenschaft ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft, Kultur- und Geowissenschaften, Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik sowie Psychologie und Gesundheitswissenschaften gemäß § 114 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Rahmen der inhaltlichen Schwerpunkte *Künstliche Intelligenz, Computerlinguistik, Kognitionspsychologie, Psycholinguistik, Philosophie der Kognition* und *Neurowissenschaften* Aufgaben in der Forschung wahr.
- (3) Ziele des Instituts:
 - Bündelung der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft und Etablierung eines oder mehrerer drittmittelfinanzierter Forschungsschwerpunkte.
 - Als Ansprechpartner für Cognitive Science den interdisziplinären Dialog innerhalb der Universität in die anderen Fachgebiete zu verstärken und zu verbessern.
 - Eine Adresse der Universität als Anlaufstelle für Interessenten an dieser Thematik aus dem außeruniversitären Bereich zu generieren und hier als Ansprechpartner zu fungieren, umgekehrt aber auch solche Kontakte zu suchen und herzustellen.
 - Einwerben von Drittmitteln für Grundlagenforschung, Entwicklungsarbeiten, Spin-Off-Projekte.
 - Angebot von Forschungsaktivitäten und Diskussionsmöglichkeiten für ehemalige Hochschulabgänger, die in der Praxis in diesen Gebieten arbeiten.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die in *Anlage A* spezifizierte Ausstattung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des *Senats vom 25.04.2001*.
- (2) Auf Vorschlag der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2– 4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studierendengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstands; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)

- (1) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut haushaltsrechtlich zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Sie entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Bediensteten (MTV-Gruppe, Mitarbeitergruppe) kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Semantische Informationsverarbeitung (Senatsbeschlüsse vom 24. April 1993, 8. Dezember 1995 und 13. Dezember 1995) außer Kraft.

Anlage A

Ausstattung des Instituts für Kognitionswissenschaft (IKW)

1. Haushaltsrechtlich zugeordnete Stellen:

1 C4	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz	
1 C4	Deutsche Philologie (bis 4/2003)	
1 C3	Theoretische Informatik	
1 C4	Neuroinformatik	neu
1 C4	Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft	neu
1 C3	Philosophie der Kognition ¹	neu
1 C3	Kognitionspsychologie	neu
1 BAT IIa WD	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz	
1 BAT IIa WD	Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Computerlinguistik	
1 BAT IIa FwN		
1 BAT IIa FwN		
1 BAT VIb VD		
1 BAT IVa DV		

Darüber hinaus stehen dem Institut derzeit Mittel zur Finanzierung von ¼ BAT IX-VII (Schreibdienst) und ½ Stelle VIb (Fremdsprachensekretärin, Verwaltungsdienst) zur Verfügung. Ferner werden dem Institut befristet aus Mitteln des DAAD 1 BAT IIa FwN für Kognitionspsychologie sowie eine 1 BAT IIa FwN für Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft befristet aus Mitteln des Forschungspools des Landes bereitgestellt.

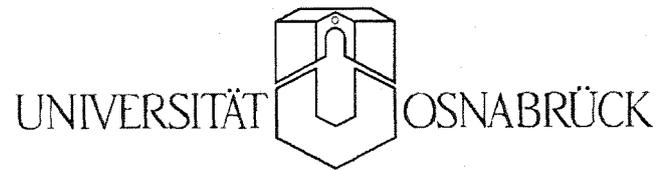
2. Korporationsrechtliche Mitglieder:

<i>Prof. Dr. Wolfgang Lenzen (FB 2)</i>	neu
<i>Prof. Dr. Julius Kuhl (FB 8)</i>	neu
<i>Prof. Dr. R. Weingarten (FB 7)</i>	neu
<i>apl. Prof. Dr. G. Jeserich (FB 5)</i>	neu

3. Personal- und Sachmittel

- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - Deutsche Philologie
 durch den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - Theoretische Informatik
 durch den Fachbereich Mathematik/ Informatik zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die den Fachgebieten
 - Kognitionspsychologie
 - Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz Kognitionswissenschaft
 - Philosophie der Kognition
 durch den Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die die korporationsrechtlichen und die korrespondierenden Mitglieder in das Institut einbringen.

¹ Die Professur für Philosophie der Kognition wird erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Haushaltsstelle geführt; bis 2005/06 wird sie aus Drittmitteln finanziert.



ORDNUNG

**des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)
der Universität Osnabrück**

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Aufgaben des ZLB	3
§ 2 Organe des ZLB	3
§ 3 Aufgaben des Vorstandes	3
§ 4 Mitglieder des Vorstandes; Amtszeit; Vorsitz	4
§ 5 Mitglieder des ZLB	5
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Sitzungen	5
§ 7 Geschäftsstelle	6
§ 8 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Präambel

Der Senat hat mit Beschluss vom 12. 07. 2000 das „Zentrum für Lehrerbildung der Universität Osnabrück“ (ZLB) eingerichtet. Das ZLB nimmt als Zentrum gem. § 117 NHG im Bereich der Lehrerbildung fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis wahr.

§ 1 Aufgaben des ZLB

- (1) Das ZLB fördert die Kooperation in der Lehrerbildung, in Lehre und Studium, Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Koordination
 - der Studienpläne und Studienangebote für die Lehrerbildung,
 - der schulpraktischen Studien,
 - von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.
- (2) Das ZLB koordiniert für die lehrerbildenden Studiengänge das Fächer übergreifende Lehrangebot, insbesondere bei der Planung und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen.
- (3) Das ZLB fördert die Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen der Lehrerbildung durch
 - Unterstützung von interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Schule und zum Unterricht sowie zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
 - Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei der Weiterqualifikation in den Fachdidaktiken und den schulbezogenen Bereichen der Erziehungs-, Gesellschafts- und Humanwissenschaften.
- (4) Das ZLB arbeitet an hochschulpolitischen Initiativen mit, die die Lehrerbildung betreffen; es informiert und berät die zuständigen Gremien auf zentraler Ebene und auf Fachbereichsebene. Das ZLB nimmt Anregungen für seine Arbeit von Fachbereichen, zuständigen Gremien, außeruniversitären Institutionen der Lehrerbildung und Schulen auf und arbeitet mit diesen zusammen.
- (5) Das ZLB unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Universität Osnabrück mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter, insbesondere bei Ersten Staatsprüfungen.
- (6) Das ZLB unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit den Schulen und Ausbildungsseminaren der Region.
- (7) Das ZLB übernimmt auf Antrag die Koordination nationaler und internationaler Kontakte mit anderen Hochschulen und Institutionen, die mit Lehrerbildung befasst sind.

§ 2 Organe des ZLB

Organe des ZLB sind

- der Vorstand (§§ 3f.),
- die Mitgliederversammlung (§§ 5ff.)

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 - leitet das ZLB und führt die laufenden Geschäfte,
 - plant und koordiniert die Aufgaben des ZLB und entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit die Ordnung keine andere Regelung trifft.

- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Beantragung von Drittmittelprojekten, an denen das ZLB beteiligt ist.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, insbesondere im Hinblick auf
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den lehrerbildenden Fächern,
 - Planung, Vorbereitung und Koordination fächerübergreifender Lehrangebote (Erstunterricht, Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, ästhetische Bildung, übergreifende Lernfelder, Sprecherziehung),
 - Koordination der studiengangsspezifischen Lehrangebote.
- (4) Der Vorstand koordiniert
 - zentrale Veranstaltungen, Ringvorlesungen, Symposien etc.,
 - Aktivitäten zur Studienberatung,
 - Angebote zur Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
 - interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Schule und zum Unterricht,
 - Studienordnungen in den Lehramtstudiengängen,
 - akademische Ordnungen wie Zwischenprüfungsordnungen, Praktikumsordnungen,
 - internationale Kontakte mit anderen Hochschulen und Institutionen der Lehrerbildung.
- (5) Der Vorstand beteiligt sich an universitätsübergreifenden Maßnahmen, insbesondere an
 - der Koordination zwischen den drei Ausbildungsphasen (Universität, Studien- bzw. Ausbildungsseminare, Fortbildung),
 - Maßnahmen zur Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Lehr- und Schulentwicklungsprogrammen,
 - hochschulpolitischen Initiativen.
- (6) Der Vorstand berät die zuständigen Gremien auf zentraler Ebene und auf Fachbereichsebene sowie die Hochschulleitung.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Senat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des ZLB.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 4 Mitglieder des Vorstandes; Amtszeit; Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus
 - a) vier Mitgliedern der Professorengruppe
sowie je einem Mitglied
 - b) der Mitarbeitergruppe,
 - c) der MTV-Gruppe und
 - d) der Studentengruppe.

Die Mitglieder zu a) und b) sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des Senats in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder zu c) und d) sowie deren Stellvertretung werden entsprechend den Grundsätzen gem. Satz 2 vom Senat gewählt.

- (2) Abweichungen von der in Abs. 1 festgelegten Regelzahl sind unter Beachtung des § 83 Abs. 1 NHG zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes zu d) ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, die oder den Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum ZLB gehörenden Personals.
- (6) Die oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum nach außen.

§ 5 Mitglieder des ZLB

- (1) Mitglieder des ZLB sind
 - a) die hauptamtlich Lehrenden der Allgemeinen Pädagogik, Fachdidaktik, Fachpädagogik, Schulpädagogik und der Berufspädagogik, soweit sie überwiegend in der Lehrerbildung tätig sind;
 - b) die Beauftragten für Lehrerbildung der weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Fächer (Grundwissenschaften, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen);
 - c) weitere an der Lehrerbildung beteiligte Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück auf Antrag des zuständigen Fachbereichs oder des Faches; diese werden nach Beschlussfassung des Vorstandes bestellt.
- (2) Die an der Lehrerbildung beteiligten Fächer benennen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Beauftragten gem. Abs. 1 b). Diese sollen in der Regel
 - die Fachsprecherinnen- oder Fachsprecherfunktion innehaben,
 - regelmäßig Fachstudienberatung ausüben oder
 - für ihr Fach Stimmrecht in einem fachlich zuständigen Fachbereichsgremium haben.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Sitzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - schlägt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) dem Senat zur Wahl vor;
 - beschließt über Maßnahmen des ZLB, die für die betroffenen Lehreinheiten verbindlich werden sollen, insbesondere über Maßnahmen zur
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen den lehrerbildenden Fächern,
 - Koordination fächerübergreifender Lehrangebote (Erstunterricht, Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, ästhetische Bildung, übergreifende Lernfelder, Sprecherziehung),
 - Koordination der studiengangsspezifischen Lehrangebote;
 - berät über die Koordination der Lehre und des Studiums gem. § 1 Abs. 1 und 2;
 - berät den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 insgesamt, auch soweit diese über die Koordination von Lehrangeboten hinausgehen; insbesondere
 - a) bei der Koordination interdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Schule und zum Unterricht und
 - b) bei der Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken und in den schulbezogenen Bereichen der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften;

- beschließt über die Setzung von Schwerpunkten und über eine mögliche Erweiterung der Aufgaben des ZLB;
 - plant zentrale Veranstaltungen, Ringvorlesungen, Symposien etc.;
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen;
 - beschließt über die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorstandsvorsitzenden unter deren oder dessen Vorsitz zusammen.

§ 7 Geschäftsstelle

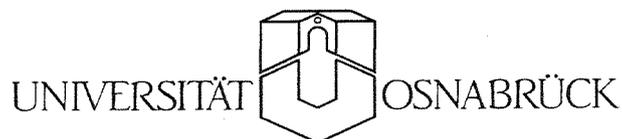
- (1) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie deren Leitung werden im Benehmen mit dem Vorstand von der Hochschulleitung bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere bei der Koordination zentraler Veranstaltungen, Ringvorlesungen und Symposien.
- (3) Die Geschäftsstelle
- koordiniert schulpraktische Studien,
 - informiert über zentrale und dezentrale Veranstaltungen u.a. durch Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses „Lehrerbildung“,
 - informiert über einschlägige Studienpläne, Studienangebote und Studienordnungen bzw. Prüfungsordnungen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Beschlussorgane des ZLB beratend teil.

§ 8 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

- (1) § 86 Abs. 7 NHG gilt entsprechend.
- (2) Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01.08.1998, des NHG sowie der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Fachbereiche und der Gremien nach dem NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Akademisches Auslandsamt

(Stand: 18. September 2001)

Internationale vertragliche Hochschulkooperationen

I. Kooperationen auf Hochschulebene (41)

Australien

Central Queensland University
Edith Cowan University

Belgien

Katholieke Universiteit Leuven

VR China

Peking University

Costa Rica

Universidad Autónoma de Centro América

Finnland

University of Jyväskylä

Frankreich

Université d'Angers
Université Catholique de l'Ouest, Angers

Großbritannien

University of Hull
University of Derby
Keele University

Iran

Razi University, Kermanshah

Israel

Bar-Ilan University *

Japan

Chuo University, Tokio
Staatliche Universität Yokohama
Hitotsubashi University, Tokio

Kanada

University of Victoria

Wilfried Laurier University, Waterloo/Ontario

Québec Universities:

Université Bishop's

Université Concordia

Université Laval

Université McGill

Université de Montréal

École des Hautes Études Commerciales

École Polytechnique

Université de Sherbrooke

Université du Québec

Korea

Kwangwoon University

Malawi

Mzuzu University

Mongolei

Mongolian Technical University

National University of Mongolia

Mongolian Universities Consortium

Neuseeland

University of Waikato

Niederlande

Katholieke Universiteit Nijmegen

Universiteit Twente

Russische Föderation

Universität Twer

Universität Tjumen

Schweiz

Université de Lausanne

USA

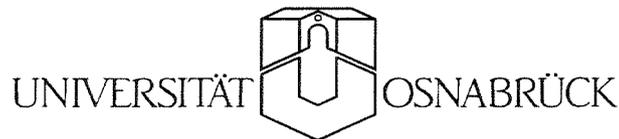
Southwestern University at Georgetown, Texas

University of Evansville, Indiana

University of Southern Indiana

State University of New York, College at Oswego

* ruhende Kooperation



Akademisches Auslandsamt

(Stand: 18. September 2001)

Internationale vertragliche Hochschulkooperationen

II. Kooperationen auf Fachbereichsebene (49)

Fachbereich Rechtswissenschaften (3)

Katholieke Universiteit Brabant, Tilburg

Moskauer Staatsinstitut für Internat. Beziehungen

Dokuz Eylül Universität Izmir

Niederlande

Russ. Föderation

Türkei

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (3)

University of Birmingham

École Supérieure de Commerce et de Management (ESCEM), Poitiers/Tours

Université Paris XII Val de Marne, Saint-Maur

Großbritannien

Frankreich

Frankreich

Fachbereich Sozialwissenschaften (13)

Universidade de Regional do Noroeste do Estado do Rio Grande do Sul – UNIJUI

Universidad de la Frontera, Temuco

Renmin University, Beijing

École Supérieure de Commerce et de Management (ESCEM), Poitiers/Tours

Université d'Angers

University of Derby

Utkal University

University of Haifa

University of Namibia, Windhoek

Universiteit Twente

Staatliche Universität Uljanowsk

St. Stephen University

University of Cyprus

Brasilien

Chile

China

Frankreich

Frankreich

Großbritannien

Indien

Israel

Namibia

Niederlande

Russ. Föderation

Ungarn

Zypern

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (9)

Universidade de Trás-os-Montes e Alto Douro, Vila Real *

Instituto de Formacion Decente, Filadelfia

Njala University College, Freetown *

Komenius Universität Bratislava *

Univerza v Ljubljani *

Univerzita Karlova, Prag *

Canakkale Onsekiz Mart Üniversitesi

Kossuth Lajos University of Sciences, Debrecen *

East China Normal University, Shanghai

Portugal

Paraguay

Sierra Leone

Slowak. Republik

Slowenien

Tschech. Republik

Türkei

Ungarn

VR China

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften (6)

Monash University	Australien
Université René Descartes, Paris	Frankreich
University of North London	Großbritannien
Università degli Studi di Urbino	Italien
City College of New York	USA
Rowan University	USA

Fachbereich Psychologie/AG Gesundheitswissenschaften (2)

Bamenda University of Science and Technology	Kamerun
Medizinische Hochschule Havanna	Kuba

Fachbereich Mathematik/Informatik (3)

Jagellonen-Universität, Kraków	Polen
Njala University College, Freetown *	Sierra Leone
East China Normal University, Shanghai	VR China

Fachbereich Physik (7)

Odense Universitet	Dänemark
Latvijas Universitate	Lettland
Rijksuniversiteit Groningen	Niederlande
Schlesische Universität Katowice	Polen
Babes-Bolyai Universität, Klausenburg	Rumänien
Russische Akademie der Wissenschaften, Jekaterinenburg	Russland
Universität Bern	Schweiz

Fachbereich Biologie/Chemie (4)

Universität Belgrad	Jugoslawien
Universiti Sains Malaysia	Malaysia
Technische Universität Szczecin *	Polen
Landwirtschaftliche Hochschule Irkutsk	Russland

* ruhende Kooperationen

Vertrag
über die Zusammenarbeit zwischen
der Universität Osnabrück
und der Kwangwoon University Seoul

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und der Kwangwoon University Seoul mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen.

Die Zusammenarbeit umfasst alle Studien- und Forschungsbereiche, die an den beiden Hochschulen angeboten werden.

Jedes Kooperationsprogramm bedarf des gegenseitigen schriftlichen Einvernehmens der Partnerhochschulen.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere

- a) den Austausch von Wissenschaftlern
- b) den Austausch von Studierenden
- c) den Austausch von Veröffentlichungen
- d) die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung beider Parteien und ist zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gültig. Anschließend verlängert er sich stillschweigend jedes Jahr. Beide Hochschulen sind berechtigt, den Vertrag spätestens zehn Monate vor Beginn eines akademischen Jahres schriftlich zu beenden.

Universität Osnabrück
Osnabrück, den 28.08.2001

gez.
Prof. Dr. Rainer Künzel
(Präsident)

(Siegel)

Kwangwoon University Seoul
Seoul, den 2001.09.10

gez.
Prof. Young-Shik Parc Ph.D
(Präsident)

(Siegel)

MEMORANDUM OF AGREEMENT

between

**RAZI UNIVERSITY
KERMANSHAH, IRAN**

and

**UNIVERSITY OF OSNABRUECK
D-49069 OSNABRUECK, GERMANY**

MEMORANDUM OF AGREEMENT

between RAZI UNIVERSITY and UNIVERSITY OF OSNABRUECK

2

Statement of Principle

As we begin the twenty-first century, our two universities are more aware than ever of the need to develop educational and cultural networks which will enhance and encourage mutual understanding and international scholarship and good will.

The two universities agree to promote international understanding and co-operation in achieving their objectives and implementation of their programmes.

Co-operation and understanding shall be promoted by such activities as:

- Exchange of staff between the two universities
- Exchange of students (both graduates and undergraduates)
- Joint research activities and publications
- Exchange of publications, teaching material and other information
- Participation in workshops and academic meetings

1. Exchange of staff

Both universities will endeavour to promote the exchange of staff (lecturers, professors and other categories) for the purpose of gaining experience and acquiring knowledge in the respective fields and will endeavour to appropriately support those staff members who plan to spend a period of residence at the partner university (e.g. during a sabbatical). The universities will endeavour to integrate such staff into their own institutions.

Each university will ensure that visiting staff of the partner university is integrated into its own staff and is provided with working space and where possible other facilities.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

2. Research

Both universities agree to collaborate on their research programmes. Research (including Ph.D. theses and postdoctoral research) will be promoted through provided periods of residence at the partner university. Both universities agree to support members of the partner university. Each university will ensure that visiting staff members are integrated well into existing research teams programmes and facilitate the research work they intend to pursue.

3. Exchange of students

The two universities agree to exchange students. All graduate students will have successfully completed their Bachelor's degrees (or the equivalent intermediate examinations) and qualify for postgraduate studies. They will have been selected by their home institution. Furthermore the students shall strive to acquire some language competency of the host country.

Each institution agrees to give full academic recognition of study courses (e.g. according to the ECTS – European Credit Transfer System or in analogy to it).

Within the terms of the agreement neither of the institutions will charge tuition fees for graduate students.

MEMORANDUM OF AGREEMENT

between RAZI UNIVERSITY and UNIVERSITY OF OSNABRUECK

3

4. Sponsorship

Staff and students will normally be expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance). They may be assisted by scholarships or grants, provided for within a running programme or project. Both universities will try to seek financial support to enhance the cooperation between the two universities.

5. Resources

Each university will, where possible, sponsor its own staff and students for the exchange programme. Both universities will also try to jointly seek external financial support for the co-operation and assist in all practical manners with respect to academic integration and living environment.

6. Period of agreement

This agreement is valid for five years. The agreement will automatically be extended by another five years if neither party cancels the agreement or suggest alterations concerning its content. Cancellation or alteration must be communicated at least six months before the agreement is due to expire. This agreement is valid as soon as it is signed by the representatives of both universities.

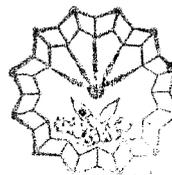
University of Osnabrueck



R. Künzel
Prof. Dr. Rainer Künzel 18.09.2001

– President –

Razi University



M. Mamoei
Dr. M. Mamoei

– President –

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

BETWEEN THE

**DEPARTMENT OF SOCIAL SCIENCES
UNIVERSITY OF OSNABRUECK,
OSNABRUECK, GERMANY**

AND THE

**SCHOOL OF LABOUR & PERSONNEL
RENMIN UNIVERSITY
BEIJING, CHINA**

The two signatories agree on the following in order to further academic co-operation:

Principle statement

The above mentioned institutions agree to encourage the exchange of students and academics, as well as information concerning research and teaching.

Neither part assumes financial obligations.

The form of this agreement will be reviewed after five years.

The agreement is automatically extended by five years if neither party cancels the agreement or suggest moderations to its content at least six months before the agreement is due to expire.

Exchange of Academics

Support of research

In so far research (including Ph.D. theses and postdoctoral research) can be promoted by a period of residence at the partner institution; both institutions agree to appropriately support members of the partner institution. Each will ensure that visiting academics are integrated well into existing research teams, and, if possible, make working space available to them.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

Exchange of Academics

Both institutions will endeavour to promote the exchange of academics for lectures for temporary teaching posts. They will endeavour to appropriately support those academics who plan to spend a period of residence at the partner institution, e.g. during a sabbatical, and to integrate them into their own institution.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

Exchange of students

The two institutions agree to exchange students. All students must successfully have completed their first year study (preferably their second year of study), they should strive for some language competency of the host university, and must have been selected for study by their home institution.

Exchanges will take place in such a way as to maintain a balance between the institutions in the number of students participating and in the duration of an exchange visit. The number of students is fixed at two students per year. It especially encouraged that students from Brussels enrol in the Osnabrück Master programme Social Sciences in one of the three specialisations: Comparative International Social Sciences (CIS), Organisation, Technology and Work (OTW), and Welfare and Distribution (WED). Part or all of the specialisations will be taught in English.

Each institution agrees to give full academic recognition of courses of study followed in the partner department by the ECTS or similar systems.

Within the terms of the agreement neither of the institutions will charge tuition fees for students.

Students are expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance). They may be sustained by scholarships, namely with the help of DAAD. They will be subject to the rules and regulations of the host university.

Both institutions will assist participating in all practical matters, in particular with respect to accommodation and academic integration.

This agreement is valid as soon as it signed by the representatives of both institutions.

University of Osnabrueck,
Department of Social Sciences

Renmin University,
School of Labour & Personnel

gez.
Prof. Dr. György Széll
– Vice-Dean –

gez.
Prof. Xiangquan Zeng, Ph.D.
– Dean –

20 July 2001

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil O:

Physik

§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS). Im Grundstudium (1. - 4. Semester) sind 24 SWS, im Hauptstudium (5. - 8. Semester) 18 SWS zu belegen.

§ 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Lehrveranstaltungen über Experimentalphysik, Rechenmethoden der Physik und Didaktik der Physik.

Einführung in die Experimentalphysik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Laborversuche zur Physik + begleitende Lehrveranstaltung	6 SWS Praktikum 2 SWS Vorlesung
Rechenmethoden der Physik	2 SWS Vorlesung
Didaktik der Physik	2 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.
- (4) Die Lehrveranstaltung in Didaktik der Physik vermittelt einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts.

§ 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

§ 4 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik.

Diese sind wie folgt verteilt:

Experimentalpraktikum Atomphysik/Thermodynamik	2 SWS
Didaktik der Physik	12 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	4 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (3) Die Wahlpflichtveranstaltungen sind aus dem speziellen Lehrangebot der Bereiche Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik und Didaktik der Physik zu wählen. Als Wahlpflichtveranstaltungen können auch Veranstaltungen angerechnet werden, in denen eine Erfolgsbescheinigung nach § 5 Abs. 3, 3. Spiegelstrich (fächerübergreifende Veranstaltung) oder nach § 5 Abs. 3, 5. Spiegelstrich (Projekt) dieses Besonderen Teils erworben wird.

Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über:

- historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik,
 - die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik,
 - die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (4) Schulbezogene Inhalte werden auch in Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen behandelt.

§ 5 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u. ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.

- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik,

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen im Fach angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

- 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
- 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
- 1 Erfolgsbescheinigung aus einer fächerübergreifenden Veranstaltung,
- 1 Erfolgsbescheinigung aus dem Experimentalpraktikum Atomphysik/Thermodynamik
- 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).

§ 6 Fachpraktikum

Das Fach Physik kann für das Fachpraktikum gewählt werden. Es wird gemäß der "Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück" durchgeführt und dauert in der Regel 5 Wochen. Es wird in einer fachdidaktischen Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil O:

Unterrichtsfach Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Physik zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
- b) zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den in der Einführung in die Experimentalphysik vermittelten Überblick über die folgenden Teilgebiete der Physik

- Mechanik,
- Elektrizität,
- Optik

und über die in ihnen angewandten Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Einführung in die Experimentalphysik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Erfolgsbescheinigungen beträgt höchstens 20 ECTS-Punkte; die Note der mündlichen Prüfung wird mit 10 ECTS-Punkten gewichtet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil P:

Physik

§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 64 Semesterwochenstunden (SWS).

Im Grundstudium (1. - 4. Semester) sind 32 SWS, im Hauptstudium (5. - 9. Semester einschließlich einem Prüfungssemester) 32 SWS zu belegen.

§ 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Lehrveranstaltungen über Experimentalphysik, Rechenmethoden der Physik und Didaktik der Physik.

Diese sind wie folgt verteilt:

Einführung in die Experimentalphysik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Laborversuche zur Physik	12 SWS
Rechenmethoden der Physik	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung
Didaktik der Physik	4 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts.

§ 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

§ 4 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik.

Diese sind wie folgt verteilt:

Fortgeschrittenenpraktikum	4 SWS
Einführung in die Theoretische Physik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Didaktik der Physik	8 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltung in Experimentalphysik (Fortgeschrittenenpraktikum) vermittelt ein Verständnis von Messverfahren der naturwissenschaftlichen Praxis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen in Theoretischer Physik vermitteln anhand ausgewählter Themen aus den Gebieten Klassische Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik einen Überblick über die Physik aus theoretischer Sicht.
- (4) Die Lehrveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (5) Die Wahlpflichtveranstaltungen sind aus dem speziellen Lehrangebot der Bereiche Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik und Didaktik der Physik zu wählen, mindestens eine aus dem Bereich der Experimentalphysik. Als Wahlpflichtveranstaltungen können auch Veranstaltungen angerechnet werden, in denen eine Erfolgsbescheinigung nach § 5 Abs. 3, 6. Spiegelstrich (fächerübergreifende Veranstaltung) oder nach § 5 Abs. 3, 7. Spiegelstrich (Projekt) dieses Besonderen Teils erworben wird.

Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über:

- historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik,
 - die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik,
 - die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (6) Schulbezogene Inhalte werden auch in Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen behandelt.

§ 5 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u. ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
 - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik,
 - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen im Fach angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
- 1 Erfolgsbescheinigung in Theoretischer Physik,
 - 1 Erfolgsbescheinigung zum Physikpraktikum für Fortgeschrittene,
 - 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
 - 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
 - 1 Erfolgsbescheinigung aus einer Wahlpflichtveranstaltung in Experimentalphysik,
 - 1 Erfolgsbescheinigung aus einer fächerübergreifenden Veranstaltung,
 - 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).

§ 6 Fachpraktikum

Das Fach Physik kann für das Fachpraktikum gewählt werden. Es wird gemäß der "Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück" durchgeführt und dauert in der Regel 5 Wochen. Es wird in einer fachdidaktischen Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil M:

Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Physik zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
- b) zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik,
- c) zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den in der Einführung in die Experimentalphysik vermittelten Überblick über die folgenden Teilgebiete der Physik

- Mechanik,
- Elektrizität und Optik,
- Wärmelehre und Statistik,
- Atom- und Quantenphysik

und über die in ihnen angewandten mathematischen und experimentellen Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

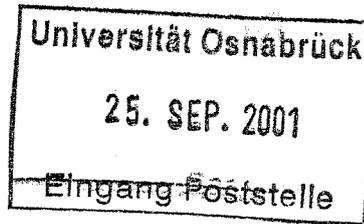
- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Einführung in die Experimentalphysik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Erfolgsbescheinigungen beträgt höchstens 30 ECTS-Punkte; die Note der mündlichen Prüfung wird mit 15 ECTS-Punkten gewichtet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück
Neuer Graben / Schloß



49069 Osnabrück

Frau Dellbrügge

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Fax (0511) 120-
11 - 745 34/09 -02, 04 2455 2812

Hannover

21.09.2001

erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de

Änderungen zu den Zwischenprüfungsordnungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien, jeweils den Besonderen Teil zum Fach Physik

Antrag vom 20.08.2001

Gemäß Antrag vom 20.08.2001 genehmige ich die Änderungen zu den Zwischenprüfungsordnungen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien, jeweils den Besonderen Teil zum Fach Physik an der Universität Osnabrück.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage

Dellbrügge

Dellbrügge

LAStudiengangsgenOS